

#### Artikel 29(1)(a) - Zuständige Gerichte

Für das Erlassen eines Europäischen Zahlungsbefehls ist zuständig:

1. der Präsident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter, wenn der Antrag den Streitwert von 10 000 EUR übersteigt;
2. der Friedensrichter, wenn der Antrag einen Streitwert von bis zu 10 000 EUR betrifft;
3. der Präsident des Arbeitsgerichts oder der ihn vertretende Richter, unabhängig vom Streitwert für Streitfälle betreffend:

die Arbeitsverträge, Ausbildungsverträge und Zusatzrentensysteme zwischen den Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern, einschließlich der Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis ausgelaufen ist, andererseits;

die Leistungen der Insolvenzversicherung gemäß Kapitel V des Gesetzes vom 8. Juni 1999 über die Zusatzrentensysteme zwischen der in Artikel 21 genannten Einrichtung oder einer Lebensversicherungsgesellschaft nach Artikel 24 Absatz 1 des genannten Gesetzes einerseits sowie den Arbeitnehmern, ehemaligen Arbeitnehmern und Rechtsinhabern andererseits.

#### Artikel 29(1)(b) - Überprüfungsverfahren

Für die Entscheidung über den Widerspruch und den Revisionsantrag zuständig ist:

1. das Bezirksgericht, wenn der Europäische Zahlungsbefehl vom Präsidenten des Bezirksgerichts oder dem ihn vertretenden Richter erlassen wurde;
2. der leitende Friedensrichter oder der ihn vertretende Richter, wenn der Europäische Zahlungsbefehl von einem Friedensrichter erlassen wurde;
3. das Arbeitsgericht, wenn der Europäische Zahlungsbefehl vom Präsidenten des Arbeitsgerichts oder dem ihn vertretenden Richter erlassen wurde.

#### Artikel 29(1)(c) - Kommunikationsmittel

Luxemburg akzeptiert den Postweg als Kommunikationsmittel.

#### Artikel 29(1)(d) - Zugelassene Sprachen

In Luxemburg sind die französische und die deutsche Sprache zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 18/12/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.